



Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Nachtragssatzung vom 17.02.2000 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999
2. Auflösung von Reihengräbern auf dem Haupt-, Süd- und Nordfriedhof
3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden.
4. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinf. Änderung für den Bereich Schalbruch
5. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, 2. Änderung für einen Bereich an der Nordstraße
6. Bekanntmachung für den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich der Straße „Am Bürenbach“
7. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:
hier: Augustastraße, Bismarckstraße zwischen Berliner Straße und Hagdornstraße, Engelbertstraße, Friedenstraße, Hagdornstraße, Hoffeldstraße, Mettmanner Straße mit Durchfahrt zur Hochdahler Straße, Mozartstraße, Mozartstraße: Stich-/Fußweg zur Bogenstraße, Neumarkt, Nordstraße, Paul-Spindler-Straße
8. Widmung von Straße im Stadtgebiet Hilden:
hier: Beethovenstraße, Brahmsweg, Carl-Orff-Straße, Felix-Mendelsohn-Straße, Gluckstraße, Händelstraße, Haydnstraße, Hugo-Wolf-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Johann-Strauß-Weg, Loewestraße, Molzhausweg, Nordmarkt, Schubertstraße, Schumannstraße, Silcherstraße, Verdistrasse, Werner-Egk-Straße, Zelterstraße, Wege vor den Häusern Verdistrasse HsNr. 53-61, 31-33, 9-11, Weg zwischen Gerresheimer Straße und Wendehammer Loewestraße / Händelstraße, Weg zwischen Richard-Wagner-Straße und Molzhausweg (Richard-Wagner-Straße HsNr. 48d bis 44d), Weg von der Hugo-Wolf-Straße zur Werner-Egk-Straße, Weg von der Hochdahler Straße zur Haydnstraße (HsNr. 7-13) mit Verbindung zum Johann-Strauß-Weg (HsNr.8-12), Weg zwischen Hochdahler Straße und Schubert-Straße, Wege im Bereich Lortzingstraße, Haydnstraße, Hochdahler Straße, Mozartstraße, Weg zwischen Lortzingstraße und Beethovenstraße im Bereich der Schulen, Weg zwischen Richard-Wagner-Straße
9. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:
hier: Brucknerstraße, Edvard-Grieg-Weg, Furtwänglerstraße, Gustav-Mahler-Straße, Kosenberg, Lodenheide, Pfitznerstraße, Regerstraße, Richard-Wagner-Straße, Wege zwischen den Häusern Gustav-Mahler-Straße und Furtwänglerstraße, Wege von der Furtwänglerstraße zum Sportplatz und am Sportplatz entlang, Weg zwischen Lodenheide und Sibeliusweg, Weg zwischen Regerstraße und Gustav-Mahler-Straße, Weg zwischen Regerstraße und Pfitznerstraße
10. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:
hier: Am Rathaus, Bismarckstraße von Mittelstraße bis zur Kurt-Kappel-Straße (Fußgängerzone), Bismarckstraße von der Kurt-Kappel-Straße bis zur Berliner Straße, Eisengasse, Markt (Fußgängerzone), Marktstraße, Mühlenstraße von Am Rathaus bis Wendepplatz zur Hochdahler Straße, Schwanenplatz, Schwanenstraße von der Berliner Straße bis zur Einfahrt Tiefgarage Nove-Mesto-Platz, Schwanenstraße von Einfahrt zum Nove-Mesto-Platz bis Mittelstraße

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

11. Holzfenstererneuerung in dem doppelstöckigen Pavillongebäude der Grundschule Beethovenstr. 32-40
12. Holzfenstererneuerung in dem Kindergartengebäude Walter-Wiederhold-Straße 16
13. Erneuerung der Wand- und Bodenplattierung am Toilettengebäude der Grundschule Richrather Str. 186

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT-SPARKASSE-HILDEN

14. Aufgebot
15. Beschluss

Jahrgang

7

Nr.

4

Datum

24. 02 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Hauptamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 02103/72151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim **Bürgerbüro** erhältlich.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Nachtragssatzung vom 17.02.2000 zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.2.2000 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Änderung von Vorschriften

1. a) § 12 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3, der Absatz 5 zu Absatz 4;
2. In § 18 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ geändert

§ 2

Inkraft treten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hilden tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hilden vom 4.10.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 17.02.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

2. Auflösung von Reihengräbern auf dem Haupt-, Süd- und Nordfriedhof

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Hauptfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
47	25	01 bis 15
47	26	01 bis 15
47	27	01 bis 15
47	28	01 bis 09
47	29	01 bis 12
47	30	01 bis 14
47	31	01

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Südfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
5	8	24
15	01	01 bis 15
15	02	01 bis 15
15	03	01 bis 15
15	04	01 bis 15
15	05	01 bis 15 u. 17
15	06	01 bis 17
15	07	01 bis 17
15	08	01 bis 17
15	09	01 bis 17

Das Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Grabstätten auf dem Nordfriedhof ist abgelaufen:

Feld	Linie	Nrn.
10 R	06	01 bis 10
10 R	07	01 bis 10
10 R	08	01 bis 10
10 R	09	01 bis 10
10 R	10	01 bis 05
10 R	11	01 bis 05
10 R	12	01 bis 05
10 R	13	01 bis 05
10 R	14	01 bis 05
10 R	15	01 bis 05
11	01	01 bis 07
11	02	01 bis 07
11	03	01 bis 07
11	04	005
11	04	11 bis 13
11	05	10 bis 12
11	06	07 bis 12
11	07	01 bis 10
11	08	01 bis 10
11	09	01 bis 03

Aufgrund der z. Zt. gültigen Friedhofssatzung werden diese Reihengräber am 1. Juni 2000 abgeräumt und eingeebnet.

Hilden, 11.2.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

3. Entziehung von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Haupt- und Südfriedhof der Stadt Hilden.

Nach § 18 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung ist jede Grabstätte so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

An Grabstätten, die über einen längeren Zeitraum ungepflegt bleiben, kann die Stadt nach § 27 der Satzung die daran bestehenden Nutzungsrechte entziehen.

Die Verantwortlichen folgender Grabstätten sind nicht bekannt bzw. sind nicht ohne weiteres zu ermitteln:

Feld	Linie	Nr.	Zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Friedhof
32	12	3 + 4	Albrecht, Martha	Haupt
33	7 + 8	18 + 19	Bender, Karl	Haupt
8	19	3 + 4	Blecher, Josef Johannes	Süd
6	9	30 + 31	Czerwinski, Erika	Süd
44	6	1 + 2	Hausmann, Elisabeth	Haupt
11	16	4 + 5	Pohl, Elise	Haupt
8	23	9 + 10	Popp, Kurt	Süd
47	9	15 + 16	Schukat, Ida	Haupt
32	2	11 + 12	Waldbaur, Elly	Haupt
28	2	7 + 8	Zimmer, Wilhelm	Haupt

Es ist beabsichtigt, die Nutzungsrechte an den betroffenen Grabstätten zu entziehen, wenn diese Gräber nicht bis zum **31.Mai 2000** instand gesetzt bzw. ordnungsgemäß hergerichtet sind.

Hilden, 18.02.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

4. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45, 3. vereinfachte Änderung für den Bereich Schalbruch

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 gem. § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 525 in Flur 11 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Änderung ist die Festschreibung des Baumbestandes im Bebauungsplan.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

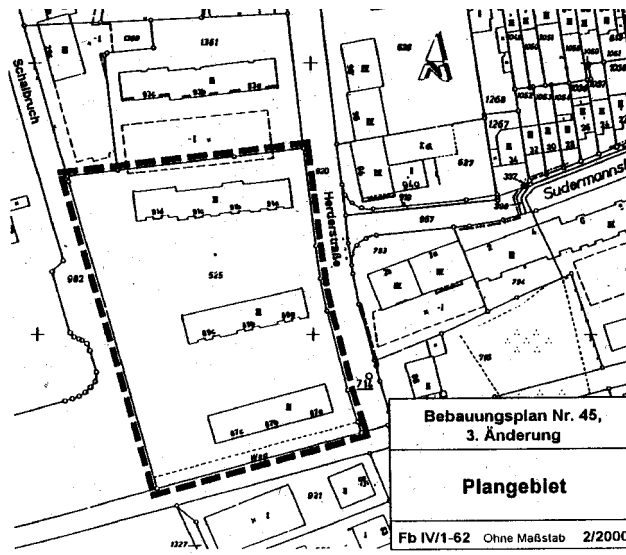
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.02.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.02.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54, 2. Änderung für einen Bereich an der Nordstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.54 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (Bau GB) vom 27.08.1997 (BGBl IS.2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 186, 187, 188, 189 und 309 der Flur 10 sowie die Flurstücke 983 und 998 der Flur 48 in der Gemarkung Hilden.

Durch diese Änderung soll eine städtebauliche Fehlentwicklung verhindert werden.

Der Beschluss des Rates der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.02.2000
Der Bürgermeister
Günter Scheib

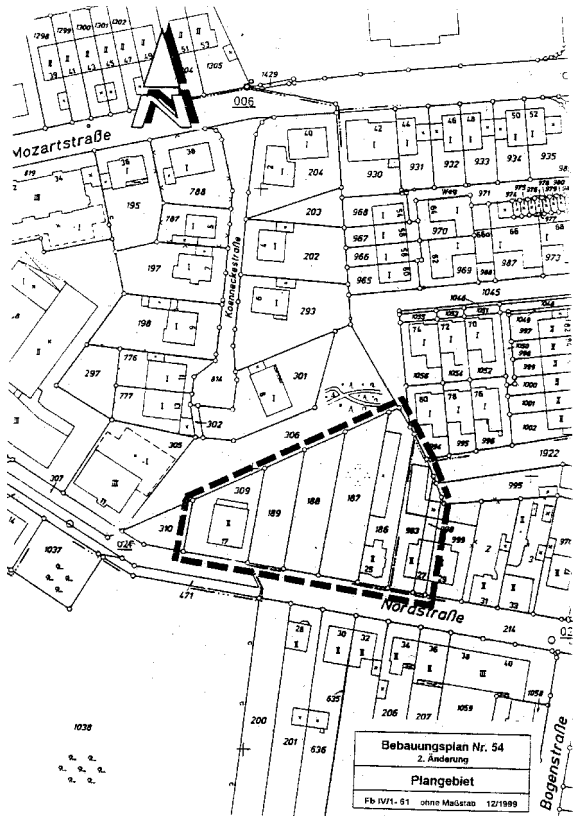
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.02.2000

Der Bürgermeister

Günter Scheib



6 Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 42, 1. vereinfachte Änderung für den Bereich der Straße „Am Bürenbach“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 16.02.2000 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 1205 und 1207 sowie 1212 - 1225 in der Flur 9 der Gemarkung Hilden. Es befindet sich im Nord-Osten des Stadtgebietes im Bereich der Straße „Am Bürenbach“.

Mit der Änderung soll die planungsrechtliche Grundlage für den Bau von 29 Einfamilienhäusern und 2 Mehrfamilienhäusern geschaffen werden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 wird mit Begründung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die vereinfachte Änderung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) des Bebauungsplanes Nr. 42 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der vereinfachten Änderung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden - Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 21.02.2000

Bürgermeister

Günter Scheib

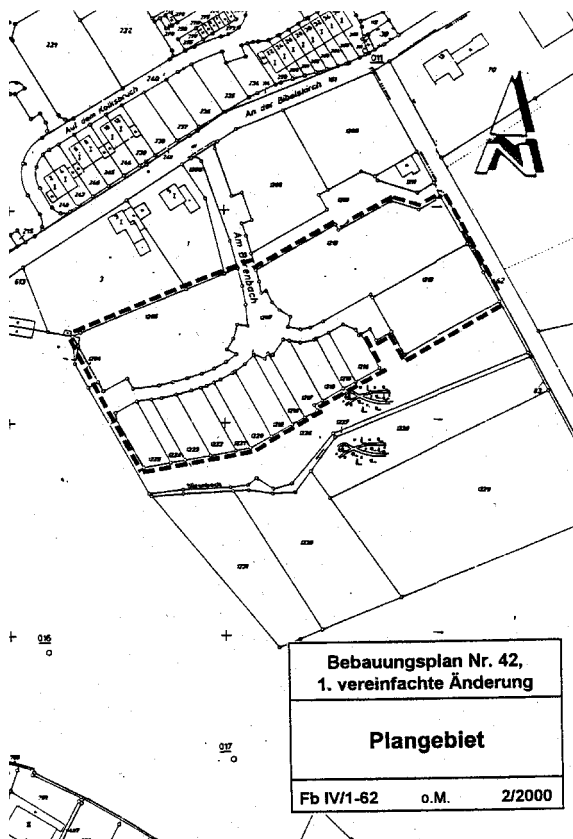
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 21.02.2000

Bürgermeister

Günter Scheib



7. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Augustastraße		50	164

2	Hagdornstraße		48 50	241, 242, 243, 244 385, 386
3	Mozartstraße		7 9 10	184, 190, 678, 684, 1355, 1429 Teil aus 643 172, 685

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
4	Bismarckstraße	zwischen Berliner Straße und Hagdornstraße mit Weg vor Bismarckstraße HsNr. 53-57	50	Teil aus 372, 743, 814
5	Engelbertstraße	Verbindungsweg vor HsNr. 2-8	48	217
6	Hagdornstraße	Verbindungsweg vor HsNr. 21a-d	48	218
7	Hagdornstraße	Verbindungsweg vor HsNr. 23a-e	48	603, 604
8	Friedensstraße	von Paulspindlerstraße bis Hagdornstraße	48	253, 258, 786, 788, 790, 792, 794, 796, 798, 800, 802, 804, 806, 808, 810, 812, 814, 816, 827, 894
9	Hoffeldstraße	mit Weg zu HsNr. 15	48 50	182 228, 230, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 460, 462, 464, 531, 537, 606, 760, 815, 832, 915

10	Mettman- ner Straße		9 48	325, Teil aus 643, 1263, 1264 47, 63, 605, 618, 619, 620, 987, 989, 1299, 1830, 1832, 1961, 1962, 1963, 1964,
11	Mozartstra- ße	Stich- /Fußweg zur Bo- genstraße	9	984, 1025, 1027, 1044, 1046, 1048, 1051, 1053, 1055, 1151
12	Neumarkt		50	818
13	Nordstraße		10 48 50	Teil aus 173, 174, 175, 176, 299, 307, 312, 471 28, 900, 901, 903, 905, 908, 911, 913, 916, 924 214
14	Paul- Spindler- Straße		48	99, 100, 301, 819, 821, 823, 825, 1348, 1750

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 einge-
sehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 22.02.00

In Vertretung
Thiele
1. Beigeordneter

8. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Beetho- venstraße	von der Hochdah- ler Straße bis zur Gerreshei- mer Straße	7	462, 472, 473, 596, 598, 699, 770, 1078, 1400, 1447, 1449, 1451, 1455, 1462, 1464

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Beethoven- straße	Wohnhof HsNr. 57-71 mit Weg zum Spielplatz	7	768, 828, 829
3	Brahmsweg		8	1371, Teil aus 1419
4	Carl-Orff- Straße		8	1602, 1614, 1617, 1619, 1621, 1630, 1662, 1665, 1676, 1678
5	Felix- Mendel- sohn-Straße	mit Weg zum Spielplatz	7	592, 593, 595, 786, 798, 824, 1128
6	Gluckstraße		7	89, 94, 690, 692, 959, 960, 962
7	Händelstraße		7 8	1127 1277/383, 1278/407, 1349, 1384, 1388, 1389, 1396, 1414, 1449, 1506, 1567, 1591, Teil aus 1668, 1670, 1672, 1680, 1806
8	Haydnstraße		7	1184
9	Hugo-Wolf- Straße		8	Teil aus 1360, 1682, Teil aus 1685
10	Johann- Sebastian- Bach-Straße		7	597, 1101
11	J o h a n n - Strauß-Weg		7	1178
12	Loewestraße		7	695, 1034, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083

13	Molzhausweg		7 8	1104, 600 988/392, 1342, 1413, 1432, 1451, 1537, 1565, 1566, Teil aus 1577, Teil aus 1668, 1720, 1788, 1790, 1793, 1795, 1796
14	Nordmarkt		7	1167, 1454, 1460, 1463, 1468, 1470
15	Schubertstra- ße		7	932, Teil aus 1076 und 1077
16	Schumann- straße	mit Weg zum Spielplatz	7 8	784, 835, 839, 841, 842, Teil aus 1076 und 1077 Teil aus 1360, 1579, Teil aus 1577, 1599
17	Silcherstraße		8	Teil aus 1419, Teil aus 1685
18	Verdistraße	mit allen Wohnhöfen	7	528, 541, 616, 666, 745, 747, 1122, 1123
19	Werner-Egk- Straße		8	1640, 1642, 1644, 1646, 1648, 1650, 1766
20	Zelterstraße		7 8	461, 469, 475, 605, 607, 1103 1450, 1494, 1499, 1571, 1574, 1727, 1728

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW)** dem Fußgänger- und Fahrradverkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
21	Wege	vor den Häu- sern Verdi- straße HsNr.53 bis 61, HsNr. 31-33, HsNr. 9-11	7	529, 548, 554
22	Weg	zwischen Gerreshei- mer Straße und Wende- hammer Loe- westraße / Händlerstraße	7	1031

23	Weg	Richard- Wagner-Stra- ße und Molz- hausweg (Richard- Wagner-Stra- ße HsNr. 48d bis 44d	8	1750
24	Weg	von Hugo- Wolf-Straße zur Werner- Egk-Straße	8	1762, 1764, 1765
25	Weg	von der Hochdahler Straße zur Haydnstraße (HsNr. 7-13) mit Verbin- dung zum Johann- Strauß-Weg (HsNr. 8-12)	8	1182, 1183
26	Weg	zwischen Hochdahler Straße und Schubert- straße	7	990, 1107, 1110
27	Wege	im Bereich Lortzing- Straße, Haydnstraße, Hochdahler Straße, Mo- zartstraße	7	1192, 1196, 1213, 1214, 1219, 1435
28	Weg	zwischen Lortzing- Straße und Beethoven- straße im Bereich der Schulen	7	1450
29	Weg	zwischen Richard- Wagner-Stra- ße und Hän- delstraße	8	1628, 1808

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben

werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 21.02.00

G. Scheib
Bürgermeister

9. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuß sowie im Haupt- und Finanzausschuß in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Furtwänglerstraße	mit Stichwegen	28	343, 401, 403, 404, 487
2	Kosenberg	von Gerresheimer Straße bis Furtwänglerstraße	27	Teil aus 393
3	Lodenheide		27	51, 55, 92, 107, 166, 168, 169, 176, 246, 251
4	Richard-Wagner-Straße		8 26 28 29	1674, 1709, 1729 23/12, 45, 56, 60, 61, 67, 69, 78, 82, 83, 85, 86 456, 461, 462 47, 53, 86, 107, 109, 111, 113, 115, 120, 128, 141, 144, 145, 146, 147, 148, 150, 156, 157, 160

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
5	Brucknerstraße	mit Wohnhöfen	28	32, 42, 85, 366, 369, 371, 467, 480, 481
6	Edvard-Grieg-Weg		27	205
7	Gustav-Mahler-Straße	mit Wohnhöfen	28	182, 183, 188, 270, 272, 451, 464, 488, 489
8	Kosenberg	von Furtwänglerstraße bis Unterführung Nordring	27	Teil aus 393
9	Pfitznerstraße		29	36, 39, 55, 151, 155, 161
10	Regerstraße	mit Wohnhöfen	28 29	482 27, 69, 174

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
11	Wege	zwischen den Häusern Gustav-Mahler-Straße und Furtwänglerstraße	28	230, 237
12	Wege	von der Furtwänglerstraße zum Sportplatz und am Sportplatz entlang	26 28	38 169, 392, 402
13	Weg	zwischen Lodenheide und Sibeliusweg	27	49
14	Weg	zwischen Regerstraße und Pfitznerstraße	28	73, 74
15	Weg	zwischen Regerstraße und Gustav-Mahler-Straße	28	133

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 21.02.00

G. Scheib
Bürgermeister

10. Widmung von Straßen im Stadtgebiet Hilden

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.02.2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Am Rathaus	von der Berliner Straße bis zur Mühlenstraße	49 50	1018 805, Teil aus 801
2	Bismarckstraße	von der Kurt-Kappel-Straße bis zur Berliner Straße	49 50	Teil aus 29 812
3	Schwanenstraße	von der Berliner Straße bis zur Einfahrt Tiefgarage Nove-Mesto-Platz	50 58	944 1431, Teil aus 1496

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
4	Eisengasse		58	123
5	Marktstraße		58	Teil aus 75, 947, 1258,
6	Mühlenstraße	von Am Rathaus bis zum Wendeplatz Hochdahler Straße	49	401, 642, 764, 824
7	Schwanenstraße	von Einfahrt zum Nove-Mesto-Platz bis Mittelstraße	58	82, 86, 108, 691, 692, 699, 707, 1105, 1308, Teil aus 14

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
8	Weg	zwischen Eisengasse und Marktstraße	58	1257, 1263

- als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Fußgängerzone	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
9	Fußgängerzone	Bismarckstraße von Kurt-Kappel-Straße bis zur Mittelstraße	49	Teil aus 29
		Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		
10	Fußgängerzone	Markt	58	Teil aus 75, 132
		Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag: 06.00-10.00 Uhr und 18.30-20.00 Uhr Samstag: 06.00-09.00 Uhr Der Anlieferverkehr wird durch eine Sondernutzung geregelt.		

- als Parkplatz, bei denen **die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
11	Schwanenplatz	58	1302, 1102, Teil aus 1103

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 21.02.00

G. Scheib
Bürgermeister

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

11. Holzfenstererneuerung in dem doppelstöckigen Pavillongebäude der Grundschule Beethovenstr. 32-40

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus:

12 Stck. kieferlaminierete Holzfensteranlagen, 4-teilig, mit Isolierverglasung, Größe: b/h = 2,65/2,10 m
15 Stck. hochgelegene kieferlaminierete Holzfensteranlagen, 2-teilig, mit Isolierverglasung,
Größe: b/h = ca. 2,65/1,00 m

Ausführungstermin: ab 27. KW 2000 (Schulferien NRW)

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8,00 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 16,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/0011 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 21.03.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der

Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **21.03.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 115, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme eingehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen. Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen

Die Bieter sind bis zum 20.04.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Sachgebiet Hochbau eingesehen werden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

12. Holzfenstererneuerung in dem Kindergartengebäude Walter-Wiederhold-Straße 16

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

(21 Stck Laminat-Sprossenholz-Verbundfenster mit oberen und unteren Fensterflügeln
außenseitig Sprossenflügel mit Einfachverglasung, innenseitig Isolierverglas Größe : b/h = ca. 2,15/2,90m)
(1 Stck doppelflügelige Holzeingangstüre Größe: b/h = 2,27/2,44m)

Ausführungstermin: ab 27. KW 2000 (Schulferien NRW)

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 15,00 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 30,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/00010 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 14.03.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **14.03.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 117, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme eingehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen

Die Bieter sind bis zum 13.04.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Sachgebiet Hochbau eingesehen werden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

13. Erneuerung der Wand- und Bodenplattierung am Toilettengebäude der Grundschule Richrather Str. 186

Die Stadt Hilden schreibt nachstehende Arbeiten aus:

(190 qm Wandplattierung und 75 qm Bodenplattierung mit Nebenarbeiten)

Ausführungstermin: ab 27. KW 2000 (Sommerschulferien NRW)

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 4,00 DM angefordert werden. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtsparkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/00008 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum 09.03.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **09.03.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 115, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v. H. der Abrechnungssumme eingehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

Dem Angebot sind Nachweise der in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit, der verfügbaren technischen und personellen Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen

Die Bieter sind bis zum 07.04.2000 an ihr Angebot gebunden.

Die Vergabeunterlagen können vor Anforderung beim Sachgebiet Hochbau eingesehen werden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

BEKANNTMACHUNGEN DER STADTSPARKASSE HILDEN

14. Aufgebot

Folgende, von uns ausgestellte Sparkassenbücher, sollen für kraftlos erklärt werden:

Antragsdatum	Kontonummer
04. Januar	1.638.485
11. Januar 2000	1.980.036
25. Januar 2000	1.339.0761
25. Januar 2000	1.371.574
31. Januar 2000	1.033.497
08. Februar 2000	1.018.225
08. Februar 2000	1.440.932

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hilden, 17. Februar 2000
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand

15. Beschluss

Für die folgenden, durch uns aufgegebenen Sparkassenbücher wurden innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten keine Rechte bei gleichzeitiger Vorlage der Sparkassenbücher angemeldet:

Antragsdatum	Kontonummer
15. November 2000	1.864.156
15. November 2000	1.156.314

Die Sparkassenbücher werden hiermit für kraftlos erklärt.

Hilden, 17. Februar 2000
Stadt-Sparkasse Hilden
Der Vorstand